



STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom **30. Juni 2026**, Zahl: **850-4/III/2026**, mit welcher eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 und §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1

AUSSCHREIBUNG

- (1) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage wird von der Stadtgemeinde St. Andrä eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Stadtgemeinde St. Andrä eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

GEGENSTAND DER ABGABE

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3

WASSERBEZUGSGEBÜHR

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des mittels Wasserzähler ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% **€ 2,84**.

§ 4

WASSERZÄHLERGEBÜHR

- (1) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für Wasserzähler je Größe

3 – 5 m ³ /h	€ 34,80
7 – 10 m ³ /h	€ 44,00
bis 20 m ³ /h	€ 72,00
über 20 m ³ /h	€ 155,00

§ 5

ABGABENSCHULDNER

- (1) Abgabenschuldner der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke.
- (2) Die Abgabenschuldner gemäß Abs. 1 sind Gesamtschuldner.

§ 6

FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DER ABGABE

- (1) Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Für die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabenfestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten (Lastschriftanzeige). Sie sind jeweils am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November fällig.

§ 7

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2027** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 18. Dezember 2024, Zahl: 850-4/III/2024, mit welcher eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben wurde (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Knauder